

09.01.04

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Regieren

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 206566 - vom 18. Dezember 2003. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 4. Dezember 2003 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Regieren
(KOM(2002) 704 - KOM(2002) 705 - KOM(2002) 713 - C5-0200/2003 - 2003/2085(INI))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über Europäisches Regieren (KOM(2002) 705),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs - Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission“ (KOM(2002) 704),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Einholung und Nutzung von Expertenwissen durch die Kommission: Grundsätze und Leitlinien - „Eine bessere Wissensgrundlage für eine bessere Politik“ (KOM(2002) 713),
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 25. Juli 2001 über Europäisches Regieren (KOM(2001) 428)¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 2. Juli 2003 zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an das vorstehend genannte Weißbuch der Kommission²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zu dem Weißbuch der Kommission über Europäisches Regieren³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Januar 2003 zu der Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im europäischen Aufbauwerk⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. September 2003 zum Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und zu der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz⁵,
- unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 9. Oktober 2003 zum Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über bessere Rechtsetzung⁶,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der

¹ ABl. C 287 vom 12.10.2001, S. 1.

² ABl. C 256 vom 24.10.2003, S. 24.

³ ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 314.

⁴ P5_TA(2003)0009.

⁵ P5_TA(2003)0407.

⁶ P5_TA(2003)0426.

Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten(A5-0402/2003),

- A. in der Erwägung, dass es in seiner vorstehend genannten EntschlieÙung vom 29. November 2001 seine Genugtuung darüber bekundet hat, dass die Europäische Kommission bereit ist, die Ausübung von Befugnissen auf europäischer Ebene - „Europäisches Regieren“ - selbstkritisch und ausnahmslos in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen,
- B. in der Erwägung, dass die Kommission innerhalb von zwei Jahren einen großen Teil der im Weißbuch festgelegten Ziele aufgegriffen hat, indem sie eine Reihe von Mitteilungen veröffentlichte, die detaillierte praktische Vorschläge auf der Grundlage von Aktionspunkten des Weißbuchs beinhalten,
- C. in der Erwägung, dass verschiedene Aktionspunkte aus dem Weißbuch, wie z.B. die „Überprüfung der internationalen Vertretung der Union“, mit Hilfe der Ausarbeitung praktischer Vorschläge noch weiter entwickelt werden müssen,
- D. in der Erwägung, dass die Verbesserung des Regierens eine Aufgabe aller europäischen Organe und nicht nur der Kommission ist, und dass deshalb die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet von großer Bedeutung ist,
- E. unter Hinweis darauf, dass es ein schnelles Inkrafttreten der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung erwartet, insbesondere die Vereinbarungen über die Konsultationen im Vorfeld der Vorlage von Legislativvorschlägen und die dazu gehörende Bereitstellung von Informationen für das Europäische Parlament und den Rat,
- F. in der Erwägung, dass der Prozess der Verbesserung des Regierens eine Reform innerhalb der Grenzen der Verträge darstellt und damit von dem umfassenderen Prozess des Entwurfs einer europäischen Verfassung unterschieden werden muss, für den der Europäische Konvent wichtige Vorschläge zur Änderung der Verträge und zur institutionellen Reform unterbreitet hat,
- G. in der Erwägung, dass der Entwurf des Konvents für eine europäische Verfassung mit Blick auf eine neue institutionelle Struktur, insbesondere für die Außenpolitik, und die Verringerung und Vereinfachung der Rechtsakte einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Europäischen Regierens leisten wird und deshalb von der Regierungskonferenz als solcher übernommen werden sollte,
- H. in der Erwägung, dass die Zahl der beratenden Organe, die die Kommission unterstützen, sehr groß und unübersichtlich ist, was dazu führt, dass das Europäische Parlament unzureichend in der Lage ist, den Prozess des Erlasses von Rechtsvorschriften zu kontrollieren, und dass die Kommission noch immer keine vollständige Liste der Ausschüsse und Arbeitsgruppen veröffentlicht, die an einer formellen und ständigen Konsultation beteiligt sind,
 - 1. äußert seine Genugtuung über die Vorschläge, die die Kommission zu den verschiedenen Teilthemen aus dem Weißbuch vorgelegt hat, und bekundet seine Wertschätzung für die Methode der öffentlichen Konsultation, die die Kommission dabei praktiziert hat; weist jedoch darauf hin, dass eine solche Konsultation den Prozess nicht verzögern darf;
 - 2. ruft zu mehr interinstitutioneller Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament,

dem Rat und der Kommission auf, um die Aktionspunkte aus dem Weißbuch über Europäisches Regieren umzusetzen;

Bessere Rechtsetzung

3. unterstützt den Vorschlag der Kommission, das Volumen der Rechtsvorschriften durch Aufhebung von Rechtsakten sowie mit Hilfe eines Konsolidierungs- und Kodifizierungsprogramms zu verringern; weist jedoch darauf hin, dass die Verringerung von Rechtsvorschriften nicht zu Lasten des gemeinschaftlichen Besitzstands gehen darf, der einen wesentlichen Bestandteil der heutigen Europäischen Union bildet;
4. bekräftigt, dass die Verbesserung der Qualität des Erlasses der Rechtsvorschriften, die Transparenz und die Öffnung der Institutionen gegenüber der sogenannten "organisierten Zivilgesellschaft", der Berufswelt, den Gewerkschaften und Unternehmen sowie den Bürgern im Allgemeinen den Zugang der Bürger zur Ausübung öffentlicher Gewalt durch offene und immer demokratischere Wahlprozesse nicht ersetzen können;
5. betont, dass die Verbesserung der Bindung der Bürger an die Institutionen der Europäischen Union in erster Linie über die Verstärkung der legislativen Befugnisse des Europäischen Parlaments, eine einheitliche Wahlgesetzgebung, die die immer direktere Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und ihren Wählern gewährleistet, und eine wirkliche Transparenz der Arbeiten, Tagungen und Verfahren des Rates, zumindest in seiner legislativen Funktion, erreicht werden sollte;
6. ist der Auffassung, dass die Einführung einer ex-ante Folgenabschätzung („Bürgertest“) als nichtjuristisches Instrument zur Prüfung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorschläge für Rechtsvorschriften auf das Alltagsleben der Bürger eine gute Methode sein kann, um den Bürger in den Mittelpunkt des europäischen Politikgestaltungsprozesses zu rücken;
7. unterstreicht die wichtige Rolle, die die Zusammenschlüsse von Bürgern in Form von gesellschaftlichen Organisationen beim Aufbau der Europäischen Union übernehmen können;

Stärkere Einbindung

8. stellt fest, dass das EUR-Lex-Portal zwar benutzerfreundlicher geworden ist und mehr Dokumente umfasst, dass es jedoch immer noch kein einheitliches Online-Portal für sämtliche Organe gibt, mit dessen Hilfe die Bürger Vorschläge während des gesamten Beschlussfassungsprozesses verfolgen können; ruft deshalb sämtliche Organe dazu auf, die verschiedenen Internet-Seiten zu einem einzigen Portal zusammenzulegen;
9. würdigt die Vorschläge der Kommission für Mindeststandards bei der Konsultation Dritter durch die Kommission; ist der Auffassung, dass es in einer parlamentarischen Demokratie wichtig ist, dass eine solche Konsultation auf transparente und effiziente Weise erfolgt, um den Prozess des Erlasses von Rechtsvorschriften nicht zu verzögern und Offenheit zu gewährleisten;
10. ist außerdem der Ansicht, dass die Kommission während des gesamten Prozesses der Beratung im Vorfeld der Vorlage eines legislativen Entwurfs angemessene politische und professionelle Freiheit genießen sollte;

11. hält es für wichtig, dass die Durchführung des Konsultationsrahmens der Kommission im Jahresbericht über „bessere Rechtsetzung“ behandelt wird;
12. ist allerdings der Auffassung, dass eine Interinstitutionelle Vereinbarung, mit der einheitliche Mindeststandards für die Konsultation für sämtliche Organe festgelegt werden, noch effektiver sein würde; drängt darauf, dass die Möglichkeiten zum Abschluss einer solchen Vereinbarung so zügig wie möglich untersucht werden;
13. macht jedoch warnend darauf aufmerksam, dass eine solche Konsultation nicht zum Ersatz für die parlamentarische Demokratie, die sich auf die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates als Ko-Gesetzgeber stützt, und die solide Kontrolle durch nationale und regionale Parlamente, wenn der europäische Gesetzgeber diese Rolle nicht ausüben kann oder darf, werden darf;
14. ist der Auffassung, dass die Kommission bei der Einholung und der Nutzung von Sachverständigengutachten die Rechenschaftspflicht, die Vielfalt und die Integrität der konsultierten Sachverständigen sicherstellen muss.
15. betont, dass die Europäische Union bereits über einen Dialog mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen verfügt; der erstgenannten Einrichtung gehören die legitimen Vertreter der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner und der zweitgenannten Einrichtung die Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an; betont außerdem die Notwendigkeit einer stärkeren Institutionalisierung des sozialen Dialogs und der Konsultation zwischen den beiden Seiten des Wirtschaftslebens; ist deshalb der Auffassung, dass beim Konsultationsprozess immer auf den Sachverstand dieser Organe zurückgegriffen werden sollte;
16. ist erfreut über die Zusammenarbeitsprotokolle, die die Kommission mit dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss abgeschlossen hat; drängt darauf, dass diese Protokolle korrekt und so oft wie möglich zum Einsatz kommen; ruft darüber hinaus zu einem häufigeren Rückgriff auf die Artikel 262 und 265 des Vertrags auf, in denen die Konsultation dieser Ausschüsse festgelegt ist;
17. ist jedoch der Auffassung, dass diese Konsultation das Recht der Vertreter der Zivilgesellschaft sowie der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, sich direkt an das Europäische Parlament, den Ministerrat und die Europäische Kommission zu wenden, nicht beeinträchtigen darf;

Hinzuziehung von Experten

18. ist der Auffassung, dass die Mindeststandards, die die Kommission vorschlägt, und die drei Grundsätze, die dabei angewandt werden – Offenheit, Effizienz und Qualität –, ein guter Schritt in Richtung zu mehr Harmonisierung und Übersichtlichkeit beim Einsatz von Experten sein können;
19. erkennt den Mehrwert von Sachverständigen als Informationsquelle während des Gesetzgebungsverfahrens an; spricht sich jedoch nachdrücklich für eine parlamentarische Demokratie und gegen eine Demokratie der Experten aus; drängt deshalb darauf, dass die Kommission die Unterlagen und die Art und Weise, wie diese im Gesetzgebungsverfahren verwendet werden, veröffentlicht, damit das Europäische Parlament erkennt, wie grundlegende politische Entscheidungen getroffen werden;

20. kritisiert, dass es noch immer keine Listen gibt, in denen die von der Kommission angehörten Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusehen sind, obwohl die Kommission die Veröffentlichung dieser Listen bereits im Jahre 2000 mit ihrem Weißbuch über die Reform der Kommission¹ für Juni 2001 angekündigt hatte, und wiederholt deshalb seine frühere Aufforderung an die Kommission, jedem Vorschlag für einen Rechtsakt bzw. jeder Mitteilung eine Liste mit sämtlichen beim Entwurf der Dokumente konsultierten Ausschüssen, Sachverständigen, Verbänden, Organisationen, Institutionen und sonstigen Beteiligten beizufügen;
21. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, in der vorbereitenden Phase auch einen ständigen Dialog mit Vertretern der lokalen und regionalen Körperschaften zu führen, um die Durchführbarkeit und Akzeptanz der Gesetzgebung in einem frühen Stadium zu verbessern; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Vertreter, die über direkte Erfahrungen mit der letztlichen Ausführung und Umsetzung der Politik und der Vorschriften der Europäischen Union verfügen, entweder selbst ein Mandat der Wähler haben oder von gewählten Volksvertretern kontrolliert werden müssen; wünscht ferner, dass in einer frühen Phase, wenn die Kommission Initiativen unterbreitet, ein systematischeres Anhörungsverfahren zwischen der Kommission und den Vertretern der betroffenen europäischen Organisationen stattfindet; ist der Ansicht, dass das Erfordernis der Anhörung standardisiert und veröffentlicht werden sollte;

Globales Regieren

22. ist der Auffassung, dass die Europäische Union eine wichtige Rolle bei der Förderung des globalen Regierens als Mittel zur Verwirklichung von Zielsetzungen der nachhaltigen Entwicklung, der Sicherheit, des Friedens und der Gleichheit weltweit übernehmen kann;
23. ist der Auffassung, dass die Europäische Union der Kohärenz ihrer Politik eine größere Priorität einräumen und deshalb bei allen Entscheidungen den möglichen Auswirkungen auf Drittländer - gestützt auf die Grundprinzipien des Vertrags - Rechnung tragen sollte;
24. ist der Auffassung, dass der jüngste Misserfolg der WTO-Konferenz in Cancun die Notwendigkeit einer Reform der Regeln, Arbeitsweisen und Beschlussfassungsmechanismen der WTO deutlich macht, um eine effizientere, transparentere und demokratische Organisation zu schaffen, innerhalb der eine parlamentarische Dimension ein wichtiges Element bilden muss; fordert die Kommission auf, dazu entsprechende Vorschläge vorzulegen;
25. ist der Auffassung, dass die eigene internationale Vertretung der Europäischen Union so reformiert werden muss, dass die Europäische Union bald mit einem eigenen Sitz in internationalen Organisationen vertreten sein kann;
26. hofft, dass in Zukunft eine gestärkte Europäische Union, wie im Verfassungsentwurf vorgeschlagen, durch ihren Außenminister an der Spitze eines gemeinsamen europäischen diplomatischen Dienstes auch auf der internationalen Bühne die Prinzipien des besseren globalen Regierens vertreten können wird;

¹ (KOM(2000) 200).

o

o o

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und der Bewerberländer zu übermitteln.